

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind in Bezug auf die Angebotsabgabe durch Emerson und alle daraus resultierenden Verträge über die Bereitstellung von Waren, Dokumentation, Software und Dienstleistungen durch Emerson maßgebend.

1. Angebot und Vertrag

- 1.1 Das Angebot von Emerson gilt 30 Tage ab seinem Ausstelldatum, sofern Emerson nicht eine andere Frist festgelegt hat oder das Angebot vorzeitig zurücknimmt.
- 1.2 Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und wird erst mit der Auftragsbestätigung wirksam. Emerson ist nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet.
- 1.3 Bei eventuellen Widersprüchen, Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten gilt die folgende Rangfolge: (1) die Auftragsbestätigung, (2) die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, (3) die Bestellung und (4) das Angebot von Emerson. Ziffern 5 und 16 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor den übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen.
- 1.4 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen auf Englisch oder Deutsch abgefasst werden und die Bestellnummer des Kunden sowie die Auftragsnummer von Emerson enthalten.

2. Verpflichtungen des Kunden

- 2.1 Der Kunde muss rechtzeitig die Informationen und Dokumente bereitstellen sowie die Anweisungen erteilen, die Emerson im Hinblick auf die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen angemessenerweise benötigt.
- 2.2 Der Kunde ist für die Korrektheit und Vollständigkeit sämtlicher durch ihn bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- 2.3 Erbringt Emerson Dienstleistungen vor Ort, wird der Kunde weder Emerson noch Mitarbeiter von Emerson auffordern, eine Vereinbarung einzugehen, durch die Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf Emerson oder die Mitarbeiter von Emerson entstehen, aufgehoben oder anderweitig begrenzt oder erweitert werden oder zu einem Verzicht oder einer Freistellung führen. Alle derartigen Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.4 Führen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder anderer Auftragnehmer des Kunden dazu, dass die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung von Emerson verzögert oder verhindert wird oder für Emerson höhere Kosten entstehen, verlängert sich die Erfüllungsfrist, und der Kunde wird Emerson diese Kosten erstatten.

3. Lieferung

3.1 Liefer- und Erfüllungsfristen

Die Liefer- und Erfüllungsfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung. Sämtliche angegebenen Lieferfristen und -termine sind lediglich unverbindliche Schätzungen. Emerson übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine Lieferung oder Leistungserbringung nach dem angegebenen Richtwert verursacht werden.

3.2 Lieferbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, liefert Emerson die Waren, Dokumentation und Software ab Werk oder Lager von Emerson, seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten (Lieferort) Carriage Paid To (CPT) frachtfrei an den im Vertrag benannten Bestimmungsort (Incoterms® 2020). Der Kunde trägt die Kosten für Fracht, Verpackung und Handling entsprechend den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Tarifen.

3.3 Teillieferungen

Emerson kann dem Kunden zumutbare Teillieferungen vornehmen. Emerson versendet Batterien gegebenenfalls gesondert vom Rest der Waren. Gedruckte Dokumentation kann gesondert von den Waren versandt werden.

3.4 Lagerung

Emerson kann Waren, Dokumentation und Software gegebenenfalls auf Kosten des Kunden in einem durch Emerson ausgewählten Lager eines Dritten verwahren, falls sich deren Auslieferung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verzögert. Mit der Einlagerung von Waren, Dokumentation und Software gilt die Lieferung als abgeschlossen, und Gefahr und Eigentum in Bezug auf die Waren und Dokumentation gehen auf den Kunden über. Diese Ziffer 3.4 gilt nicht für Waren, Dokumentation und Software, die durch Emerson oder seine verbundenen Unternehmen aus den USA exportiert werden sollen.

4. Eigentums- und Gefahrübergang

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffern 3.4 und 5:

- a) erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang bei Waren und Dokumentation, die Emerson oder seine verbundenen Unternehmen aus den USA exportieren sollen, zu dem Zeitpunkt an den Kunden, an dem diese die US Grenze passieren;
- b) geht bei sämtlichen übrigen Waren und Dokumentation das Eigentum zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über, während der Gefahrübergang auf den Kunden im Einklang mit der im Vertrag vereinbarten Incoterms-Regelung (Incoterms® 2020) erfolgt.

5. Software, Firmware, Dokumentation und Schutzrechte

- 5.1 Emerson und andere Lizenzinhaber behalten sämtliche Rechte in Bezug auf ihre jeweilige Software, Firmware und Dokumentation.
- 5.2 Die Nutzung von Software und bestimmter Firmware (wie von Emerson ausgewiesen) durch den Kunden wird ausschließlich durch die mit Emerson (oder seinen verbundenen Unternehmen) geschlossene Softwarelizenzvereinbarung geregelt; wenn keine solche vorliegt, sind die Lizenzbedingungen des Lizenzinhabers maßgebend.
- 5.3 Unterliegen Software oder Firmware keiner gesonderten Softwarelizenzvereinbarung, erhält der Kunde eine nicht-ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der betreffenden:
 - a) Software lediglich in Verbindung mit den Waren und
 - b) Firmware in den Waren, soweit sie in die Waren integriert ist.In beiden Fällen gilt die Lizenz lediglich an dem Standort, an dem die Waren erstmals benutzt werden.
- 5.4 Der Kunde darf nur dann Kopien der Dokumentation (mit unveränderten Urheberrechtsvermerken) anfertigen, wenn dies notwendig ist, um die betreffenden Waren zu angemessenen internen Geschäftszwecken zu installieren, zu betreiben, neu zu kalibrieren, zu deinstallieren, instand zu halten und instand zu setzen.
- 5.5 Wenn nicht anders vereinbart, besteht die Dokumentation lediglich aus einem auf Deutsch und Englisch gehaltenen Exemplar der Standarddokumente von Emerson, seiner verbundenen Unternehmen oder des Herstellers. Emerson ist nur dann zur Bereitstellung von Dokumenten eines Dritten verpflichtet, wenn Emerson eine entsprechende Einwilligung des betreffenden Dritten erhalten hat. Emerson kann die Dokumentation in ausgedruckter Form, mittels CD-ROM oder anderer geeigneter Medien oder durch Download von einer Website bereitstellen.

6. Zahlung

6.1 Preise

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Preise, Softwarelizenzgebühren und Tarife:

- a) in Bezug auf Waren, Dokumentation und Softwarelizenzen sowie Dienstleistungen, die innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist(en) geliefert, bereitgestellt bzw. erbracht wurden, fest vereinbart;
- b) ohne Steuern (wie beispielsweise Umsatz-, Mehrwert- und ähnliche Steuern), Gebühren, Abgaben und ähnliche Kosten zu verstehen. Emerson wird sämtliche derartige Beträge in Rechnung stellen, sofern Emerson keine entsprechende Befreiung vom Kunden erhalten hat;
- c) ohne Kosten für Fracht, Verpackung und Handling; und
- d) ohne jegliche Lagerung, Installation, Inbetriebnahme und Wartung von Waren und Softwarepflege berechnet.

6.2 Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde leistet Zahlungen an Emerson:
 - (i) in der im Angebot von Emerson angegebenen Währung und
 - (ii) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
- b) Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur dann aufrechnen, wenn diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dem Kunden steht nur dann ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn sich dieses auf dasselbe Vertragsverhältnis bezieht. Der Kunde nimmt ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene Abzüge vor.
- c) Emerson wird Rechnungen wie folgt stellen:
 - (i) für Waren (einschließlich Teillieferungen), Dokumentation und Softwarelizenzgebühren: bei Lieferung.

- (ii) für Dienstleistungen und Lagerkosten gemäß Ziffer 3.4: monatlich im Nachhinein.
- d) Der Kunde wird Zahlungen an Emerson per Scheck oder Banküberweisung auf das im Vertrag oder in der Rechnung angegebene Bankkonto von Emerson leisten, wobei die Zahlung stets von einem Konto des Kunden bei einer Bank innerhalb des Landes des Kunden zu erfolgen hat. Emerson kann Zahlungen, die mittels einer anderen Methode vorgenommen werden, zurückweisen.
- e) Der Kunde akzeptiert in Rechnung gestellte Beträge, falls er nicht Emerson gegenüber innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum eine Rechnung unter Angabe von detaillierten Gründen bestreitet. Alle unstrittigen Beträge sind im Einklang mit Ziffer 6.2(d) zahlbar.
- f) Emerson kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vertragserfüllung aussetzen (einschließlich der Zurückbehaltung von Lieferungen und der Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen), falls der Kunde Zahlungen, die gemäß dem vorliegenden Vertrag oder einem anderen Vertrag fällig sind, nicht leistet oder nach angemessener Beurteilung durch Emerson wahrscheinlich nicht leisten wird. Dies beschränkt in keiner Weise sonstige Rechte von Emerson noch finden irgendwelche Vertragsstrafen Anwendung.
- g) Emerson kann unter denselben Bedingungen wie unter Buchstabe f) dargelegt angemessene Zahlungssicherheiten verlangen, und der Kunde wird die Sicherheiten innerhalb von 10 Werktagen nach entsprechender Aufforderung bereitstellen. Dies beschränkt in keiner Weise sonstige Rechte von Emerson.
- h) Soweit zulässig ist der Kunde zur Übernahme sämtlicher Kosten (einschließlich Anwaltskosten) verpflichtet, die Emerson im Zusammenhang mit dem Inkasso ausstehender Forderungen entstehen.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Emerson gewährleistet, dass die Waren, Dokumentation und Dienstleistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Spezifikation.
- 7.2 Falls die Waren, Dokumentation oder Dienstleistungen bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, leistet Emerson, Nacherfüllung entweder durch:
- a) Reparatur oder Ersatz der betroffenen Teile (Nachbesserung); oder
- b) Ersatz der Waren, Dokumentation oder Dienstleistungen durch solche Waren, Dokumentation oder Dienstleistungen, die frei von Mängeln sind (Nachlieferung).
- 7.3 Emerson kann einen Mangel mehrmals nachbessern und nach freiem Ermessen von Nachbesserung zu Nachlieferung übergehen. Emerson trägt sämtliche Kosten, die Emerson im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstanden sind, insbesondere die Transport-, Versand-, Lohn- und Materialkosten, aber nur sofern diese Kosten nicht dadurch entstanden sind, dass die Waren oder Dokumentation an einen anderen Ort gebracht wurden als den Erfüllungsort.
- 7.4 Der Kunde kann Emerson für die Nacherfüllung einen angemessenen Zeitraum von mindestens vier (4) Wochen einräumen. Falls die Nacherfüllung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgt, kann der Kunde nach Ablauf dieser Frist Minderung des Vertragspreises verlangen oder, sofern der Mangel nicht unwesentlich ist, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann ausschließlich im Einklang mit Ziffer 16 gefordert werden.
- 7.5 Sämtliche Ansprüche und Rechte auf der Grundlage von Mängeln verjähren, außer im Falle von Vorsatz, nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach der erstmaligen Inbetriebnahme der Waren, jedoch höchstens achtzehn (18) Monaten nach Lieferung (bzw. 14 Tage nach Lieferung bei PolyOil®-Produkten). Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln verjähren nach Ablauf der gesetzlichen Frist, falls diese auf einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder auf grober Fahrlässigkeit von Emerson beruhen.
- 7.6 Emerson übernimmt keine Gewährleistung für: (a) normalen Verschleiß und Abnutzung, (b) vom Kunden zur Verfügung gestellte oder angewiesene Materialien, (c) die Verarbeitung der gelieferten Waren durch den Kunden, oder (d) Schäden aufgrund von (i) ungeeigneten Stromquellen oder Umgebungsbedingungen, (ii) unsachgemäßem Umgang, Betrieb oder unsachgemäßer Lagerung, Installation, (iii) Zweckentfremdung oder Unfällen, die nicht durch Emerson verursacht wurden, (iv) Kontamination, (v) Cyberangriffen, (vi) unangemessener Wartung, (vii) Schäden durch eine Modifikation oder Reparatur, die nicht vorher von Emerson schriftlich freigegeben wurde, oder (viii) anderen nicht Emerson zuzuschreibenden Ursachen. Emerson haftet nicht, wenn nicht freigegebene Teile, Firmware oder Software verwendet werden. Alle Emerson für die Prüfung und Beseitigung solcher Fehler entstandenen Kosten werden auf Verlangen durch den Kunden getragen. Der Kunde ist stets alleine für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich.
- 7.7 Emerson übernimmt nur Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung gemäß Ziffer 7, sofern dies im Voraus schriftlich vereinbart wurde. Falls Emerson nicht der Kostenübernahme zugestimmt hat, trägt der Kunde sämtliche Kosten, die Emerson bei der Prüfung von Mängeln entstehen, die nicht durch die Gewährleistung gemäß Ziffer 7 gedeckt sind.
- 7.8 Falls sich Emerson auf fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte verlässt, die durch den Kunden bereitgestellt wurden, erlöschen hiervon betroffene Gewährleistungsansprüche, es sei denn Emerson bestätigt diese schriftlich.
- 7.9 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, Instandhaltung und Nutzung der Waren.
- 7.10 Im Hinblick auf Drittprodukte oder Dienstleistungen, die Emerson von einem Dritten (mit Ausnahme eines verbundenen Unternehmens von Emerson) für den Weiterverkauf an den Kunden bezieht, tritt Emerson alle Gewährleistungsansprüche gegen einen solchen Dritten an den Kunden ab. Darüber hinaus ist Emerson verpflichtet, die in den vorgenannten Klauseln dargelegten Gewährleistungsansprüche dem Kunden gegenüber jedoch nur unter dem Vorbehalt zu übernehmen, dass der Kunde zuvor erfolglos versucht hat, die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten geltend zu machen.
- 8. Änderungen**
- Änderungen am Vertrag sind nur dann wirksam, wenn sie durch Emerson und den Kunden schriftlich vereinbart wurden.
- 9. Kündigung**
- 9.1 Kündigung wegen Vertragsverletzung**
- a) Jede Partei (geschädigte Partei) kann den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich gegenüber der anderen Partei (vertragsbrüchige Partei) beenden, falls die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Kündigung gemäß Ziffer 9.1 beschränkt in keiner Weise sonstige Rechte der geschädigten Partei.
- b) Die geschädigte Partei kann kündigen, wenn sämtliche nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (i) Die vertragsbrüchige Partei verstößt gegen eine wesentliche Vertragspflicht; und
- (ii) Die geschädigte Partei lässt der vertragsbrüchigen Partei eine Mitteilung zukommen, aus welcher der Verstoß ausreichend detailliert hervorgeht; und
- (iii) Die vertragsbrüchige Partei hat den Verstoß 10 Werktage nach Erhalt der Mitteilung nicht behoben; oder
- (iv) Falls sich der Verstoß nicht auf angemessene Weise innerhalb von 10 Werktagen beheben lässt, hat sich die vertragsbrüchige Partei nicht in ausreichendem Maße bemüht, den Verstoß zu beseitigen.
- c) Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 9.1(a) zahlt der Kunde Emerson den Preis für Waren, Software, Dokumentation und Dienstleistungen, die bereits geliefert, bereitgestellt oder erbracht wurden. Falls es sich bei der geschädigten Partei um Emerson handelt, wird der Kunde Emerson darüber hinaus für die laufenden Arbeiten entschädigen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2 Kündigung ohne Grund durch den Kunden.** Der Kunde kann den Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Emerson ganz oder teilweise nach eigenem Belieben kündigen.
- 9.3 Kündigung wegen höherer Gewalt, die länger als 90 Werktage dauert.** Jede Partei kann den Vertrag ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, falls die Vertragserfüllung aus einem unter Ziffer 12 genannten Grund mehr als 90 Werktage lang verzögert oder verhindert wird. Sofern nicht einer der unter Ziffer 12 genannten Gründe vorliegt, bezahlt der Kunde Emerson für sämtliche Waren, Dokumentation, Softwarelizenzen und Dienstleistungen, die vor der Kündigung geliefert wurden, sowie für sämtliche zu diesem Zeitpunkt bereits erstellte Arbeiten, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- 10. Angaben zum Kunden**
- Emerson kann Angaben zum Kunden gemäß Datenschutzrecht verwenden und weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung und für die Kommunikation mit dem Kunden zu Marketingzwecken notwendig ist, einschließlich Weitergabe von:
- a) Angaben zum Kunden an Lieferanten zwecks Produktregistrierung und Support sowie zur Einhaltung geltender Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze;

b) Angaben zum Kunden und Vertragskopien an seine Vertreter und Handelsvertreter, soweit dies im Hinblick auf die Vertragserfüllung notwendig ist.

c) sämtliche Angaben, die Emerson benötigt, um:

- (i) die erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und sonstigen behördlichen Genehmigungen zu beantragen und
- (ii) die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche und die diesbezüglichen Richtlinien von Emerson einzuhalten; und

d) jede durch Emerson im Zusammenhang mit geltendem Außenhandelsrecht verlangte Zertifizierung oder Erklärung.

13.4 Emerson und der Kunde werden Gesetze, die unlautere Zahlungen und Bestechung untersagen, einhalten, so dass für die andere Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, keinerlei Strafen oder Bußgelder entstehen.

14. Gesetze und Vorschriften

14.1 Beide Parteien halten sämtliche Gesetze ein, ausgenommen in den Fällen, in denen dies einer Partei aufgrund einer Kollision untersagt ist.

14.2 Jede Partei muss sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, solange sie sich in Einrichtungen der anderen Partei aufhält, die angemessenen Standortvorschriften der anderen Partei bezüglich HSSE einhält, die dem jeweiligen Besucher vor seiner Ankunft schriftlich mitgeteilt werden, ebenso wie die angemessenen Anweisungen der anderen Partei in diesem Zusammenhang.

15. Nukleare und medizinische Endanwendungen

WENN NICHT ANDERS SCHRIFTLICH VEREINBART, DÜRFEN WAREN, FIRMWARE, SOFTWARE, DOKUMENTATION, DIENSTLEISTUNGEN SOWIE DIE ERGEBNISSE AUS DIENSTLEISTUNGEN, DIE GEMÄSS VERTRAG DELIVERT, BEREITGESTELLT ODER ERBRACHT WERDEN, WEDER (i) IN VERBINDUNG MIT MEDIZINISCHEN, LEBENSERHALTENDEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANWENDUNGEN; NOCH (ii) IN VERBINDUNG MIT NUKLEAREN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANWENDUNGEN GENUTZT WERDEN (WOBEI ZUSÄTZLICH EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE FREISTELLUNG VON DER NUKLEARHAFTUNG UNTERZEICHNET WERDEN MUSS). Unabhängig davon, ob es sich beim Eigentümer bzw. Betreiber der nuklearen, medizinischen oder anderweitigen Einrichtung um den Kunden handelt, verpflichtet sich der Kunde:

- a) sämtliche Waren, Software, Dokumentation, Dienstleistungen und Ergebnisse aus Dienstleistungen unter diesen Einschränkungen anzunehmen;
- b) sämtlichen späteren Käufern oder Nutzern diese Einschränkungen schriftlich zur Kenntnis zu bringen; und
- c) Emerson und die verbundenen Unternehmen von Emerson in Bezug auf sämtliche Ansprüche freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer solchen Nutzung von Waren, Firmware, Software, Dokumentation, Dienstleistungen und Ergebnissen von Dienstleistungen ergeben. Diese Schadloshaltung deckt sämtliche Arten von Ansprüchen ab, einschließlich aufgrund von Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder Produkthaftung.

16. Haftung

16.1 Emerson haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen haftet Emerson jedoch für jegliche Fehler seitens der Mitarbeiter von Emerson (gesetzliche Vertreter, leitende Mitarbeiter und andere für die Erfüllung der Verpflichtungen von Emerson eingesetzte Personen), die für Schäden ursächlich sind.

16.2 Außer im Falle vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch die Mitarbeiter von Emerson oder der Schadenverursachung durch grobe Fahrlässigkeit seitens gesetzlicher Vertreter oder leitender Mitarbeiter von Emerson haftet Emerson nicht für den Ersatz mittelbarer Schäden. Emerson ist insbesondere nicht schadenersatzpflichtig bei entgangenem Gewinn, es sei denn ein solcher Schaden war vom Schutzzweck einer ausdrücklich gegebenen Zusicherung erfasst.

16.3 Außer im Falle vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch die Mitarbeiter von Emerson oder der Schadenverursachung durch grobe Fahrlässigkeit seitens gesetzlicher Vertreter oder leitender Mitarbeiter von Emerson ist die Haftung von Emerson in jedem Fall der Höhe nach auf bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbare Schäden beschränkt.

16.4 Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens; Körpers und Gesundheit, aus der Verletzung einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung sowie Schadenersatzansprüche im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

11. Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

11.1 Emerson gewährleistet, dass bei Gefahrübergang keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die im Hinblick auf die Waren, Dokumentation oder Dienstleistungen geltend gemacht werden können, wenn diese bestimmungsgemäß gebraucht werden. Die Ziffern 7.2 bis 7.5, 7.9 und 7.10 gelten entsprechend.

11.2 Die Haftung von Emerson ist ausgeschlossen, wenn ein Patent oder Schutzrecht eines Dritten verletzt wird, weil Emerson sich an ein vom Kunden zur Verfügung gestelltes Design gehalten oder eine vom Kunden erteilte Anweisung befolgt hat oder weil die Waren oder Dokumentation in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land oder in Verbindung mit anderen Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden, ohne dass Emerson dies vor Vertragsabschluss bekannt war.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, Emerson während der Dauer seiner Gewährleistung unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen ein Patent oder sonstiges Schutzrecht beansprucht oder Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Der Kunde wird Emerson vor Anerkennung eines von einem Dritten gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Anspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Auf Wunsch erhält Emerson die Befugnis, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit diesem Dritten auf eigene Kosten und Verantwortung zu führen. Der Kunde haftet gegenüber Emerson für alle Schäden, die Emerson aufgrund einer schuldhaften Verletzung besagter Verpflichtungen entstehen.

11.4 Der Kunde garantiert, dass die Nutzung eines von ihm zur Verfügung gestellten Designs oder die Befolgung einer von ihm erteilten Anweisung nicht zu einer Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten seitens Emerson bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen führt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Emerson zu entschädigen und von allen angemessenen Kosten und Schäden freizustellen, die Emerson aufgrund einer Verletzung dieser Garantie durch den Kunden entstanden sind.

12. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder Ursachen, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Darin eingeschlossen sind Naturereignisse, Kriege, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Unwetter, Ausfall oder Unterbrechung öffentlicher und privater Computer- oder Telekommunikationssysteme, -netzwerke und -infrastruktur, Cyberangriffe, Sabotage, Streiks oder Arbeitsrechtsstreitigkeiten, Unruhen oder Aufstände, staatliche oder behördliche Entscheidungen, Auflagen, Einschränkungen oder Gesetze (einschließlich der Verweigerung oder Nichterteilung oder des Verlusts von Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigungen), Transportausfälle oder -verzögerungen oder Mangel an Materialien oder Teilen.

13. Ausfuhrkontrolle und Einhaltung geltender Gesetze

13.1 Der Kunde und Emerson werden sämtliche nachfolgend genannten Gesetze einhalten:

- a) Ausfuhr- und Einfuhrgesetze sowie andere Handelsgesetze, die in den Ländern gelten, in denen der Kunde oder Emerson niedergelassen sind, aus denen die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten geliefert oder versandt werden und in welche die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten importiert und letztlich verwendet werden und
- b) Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, keine Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen oder durch Emerson bereitgestellte technische Daten zu verwenden, zu übertragen, freizugeben, zu exportieren oder wiederauszuführen, wenn dies gegen anwendbare Außenhandelsgesetze oder eine erforderliche behördliche Genehmigung verstoßen würde.

13.3 Der Kunde übergibt Emerson:

- a) detaillierte Angaben zu den Finanzdienstleistern und anderen an der Transaktion beteiligten Parteien;
- b) detaillierte Angaben zum endgültigen Bestimmungsort, Endnutzer und letztendlichen Verwendungszweck der Waren, Firmware, Software, Dokumentation und Dienstleistungen;

17. Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Mitteilungen

- 17.1 Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien vereinbaren, Auswirkungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 auf dieses Recht und, soweit rechtlich möglich, sämtliche Regelungen, die unter Umständen die Anwendung des Rechts einer anderen Gerichtsbarkeit vorschreiben, auszuschließen.
- 17.2 Zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in München.
- 17.3 Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen schriftlich abgefasst werden.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Ein einzelner Verzicht durch eine Partei stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern dies nicht schriftlich in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgelegt wird.
- 18.2 Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit eines Teils des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 18.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Emerson abtreten.
- 18.4 Der Vertrag stellt die ausschließliche und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit seinem Gegenstand dar. Ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung ersetzt der Vertrag sämtliche vorangegangenen oder gleichzeitig bestehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Angebote in Bezug auf diesen Gegenstand, unabhängig davon, ob schriftlicher, mündlicher, ausdrücklicher oder impliziter Art.

19. Definitionen

Nachfolgend aufgeführte und in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriffe sind wie folgt definiert:

Angaben zum Kunden umfassen:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Kunden, Warenempfänger und dessen Adresse;
- dieselben Angaben für den Endnutzer (falls es sich dabei nicht um den Kunden handelt) und
- Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners des Kunden.

Auftragsbestätigung: Schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrags oder der Bestellung durch Emerson unter Verwendung des Standardformulars von Emerson für Auftragsbestätigungen, einschließlich des gesamten Wortlauts des Formulars und seiner Anlagen.

Bestellung: Bestellung oder Auftrag des Kunden oder Annahme eines Angebots von Emerson über die Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung von Waren, Software, Dokumentation und Dienstleistungen.

Cyberangriff: Cyberangriffe, Eindringversuche, unbefugte Zugriffe durch Dritte und andere böswillige Aktivitäten.

Dienstleistungen: Leistungen, zu deren Erbringung sich Emerson im Vertrag verpflichtet.

SABO-Armaturen Service GmbH

An der Höhe 21-23
51674 Wiehl

Amtsgericht Köln HRB 38456

Dokumentation: Handbücher, Zeichnungen und sonstige Dokumente, die Emerson zusammen mit den Waren, der Software und den Dienstleistungen gemäß Vertrag bereitstellt.

Drittprodukte: Waren, die Emerson zum Weiterverkauf an den Kunden von einer anderen Partei als einem verbundenen Unternehmen von Emerson erwirbt.

Emerson: SABO-Armaturen Service GmbH.

Firmware: Sämtliche Firmware, die in die gemäß Vertrag zu liefernden Waren integriert ist.

Gesetz(e) oder Recht(e): Geltende Gesetze, einschließlich Vorschriften und Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen und Anweisungen mit Rechtskraft.

HSSE: Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz

Kunde: Käufer der Waren, Dokumentation, Dienstleistungen und Softwarelizenzen.

Mitarbeiter: Personen, die für eine Partei (oder für ein verbundenes Unternehmen oder einen Subunternehmer der betreffenden Partei) arbeiten. Dies umfasst sowohl eigene Mitarbeiter als auch solche unter Vertrag.

Software: Sämtliche Software, zu deren Lizenzierung sich Emerson im Vertrag verpflichtet.

Spezifikation: Vereinbarte Spezifikation zu den im Vertrag benannten Waren, Dokumentation und Dienstleistungen bzw., falls keine derartige Spezifikation festgelegt wurde, die bekannt gegebene Standardspezifikation von Emerson, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültig und veröffentlicht ist.

Standort: Im Vertrag genannte Orte, die weder zu Emerson noch zu einem verbundenen Unternehmen von Emerson gehören und im Vertrag als die Orte benannt sind, an denen die Waren zu installieren und die Dienstleistungen zu erbringen sind.

Verbundenes Unternehmen: Bei einem verbundenen Unternehmen einer juristischen Person handelt es sich um eine Gesellschaft, die ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ist.

Vertrag: Zwischen dem Kunden und Emerson geschlossene Vereinbarung über die Lieferung von Waren sowie die Bereitstellung von Dokumentation oder Software und das Erbringen verbundener Dienstleistungen. Der Vertrag umfasst das Angebot von Emerson, den Auftrag oder die Bestellung, die Auftragsbestätigung, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche übrigen Dokumente, die in der Vereinbarung enthalten sind oder auf die in der Vereinbarung verwiesen oder Bezug genommen wird (siehe Ziffer 1.3 bezüglich der Rangfolge dieser Dokumente).

Vertragspreis: Gesamtpreis, den der Kunde für die Waren, Dokumentation, Dienstleistungen und Softwarelizenzen an Emerson zu zahlen hat.

Waren: Waren, zu deren Lieferung sich Emerson im Vertrag verpflichtet.

Werktag: Beliebiger Tag, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Ort der im Vertrag benannten Niederlassung von Emerson.